2053 091

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZR 673/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Sally M[redacted], Nachlaß Y[redacted],
B[redacted] L[redacted], Israel,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted],

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in M[redacted], A[redacted]platz[redacted],

Beklagten und Beschwerdegegner.

tL

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 13. Mai 1966
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. Mai 1965 wird zugelassen.

Gründe:

Es ist darüber zu entscheiden, ob bei der Feststellung, wann der Verfolgte aus einem nach der Verfolgung aufgenommenen Gewerbe eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt hat, von seinem Einkommen die Aufwendungen für einen Angestellten abzusetzen sind, den der Verfolgte einstellen mußte, weil er wegen seines nicht verfolgungsbedingt beeinträchtigten Gesundheitszustandes das Gewerbe ohne eine angestellte Hilfskraft nicht ausüben konnte. Es handelt sich dabei um eine grundsätzliche Rechtsfrage (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG).

Ascher Wüstenberg